

Q 4 C

## Spitzgärtle

Rechtsverbindlich seit: 10.09.1968

BauNVO von: 01.08.1962

### **1. Änderung:**

rechtsverbindlich seit: 19.11.1970

BauNVO von: 01.01.1969

### **2. Änderung:**

rechtsverbindlich seit: 08.03.1985

BauNVO von: 01.10.1977

30.10.1970

An das  
Landratsamt  
-Staatl. Verwaltung-  
763 L a h r /Schw.  
=====

Betr.: Änderung des Bebauungsplanes "Spitzgärtle" der  
Gemeinde Kippenheim

Im Zuge der Erschließung des Baugebietes "Spitzgärtle" sind gegenüber dem am 27.6.1968 genehmigten Bebauungsplan "Spitzgärtle" geringfügige Abweichungen in der Straßenführung aufgetreten, die ein Änderungsverfahren gemäß § 13 BBauG auslösen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 28.8.1970 auf Grund der gegebenen Sachlage die Änderung des Bebauungsplanes "Spitzgärtle" gemäß § 13 BBauG beschlossen.

Während 19 von dieser Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer ihre Zustimmung zu diesem Vorhaben abgaben, haben die Grundstückseigentümer Wilhelm Kindle, Erika Baumann und Karl Schmieder ihr Einverständnis hierzu versagt.

Der Grundstückseigentümer Karl Schmieder gibt an, daß er diesem Änderungsverfahren nicht zustimmen kann, weil eine befriedigende Lösung bezüglich seiner Einfahrt bei seinem Anwesen Lgb.Nr. 1145 noch nicht gefunden werden konnte. Der Grundstückseigentümer Wilhelm Kindle, Eigentümer des Grundstücks Lgb.Nr. 1438/2, hat trotz schriftlicher und telefonischer Aufforderung keine Erklärung zu diesem Vorhaben abgegeben. Ebenso die Eigentümerin

des Grundstücks Lgb.Nr. 1316, Frau Erika Baumann geb.  
Wölfle,

Gemäß § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1  
der 2. DVO der Landesregierung zum BBauG bitten wir um  
Erteilung der Genehmigung und fügen hierzu folgende  
Unterlagen bei:

- 4 Deckblätter für den Straßen- und Baulinienplan
- 4 Deckblätter für den Gestaltungsplan
- 4 Satzungsexemplare
- 4 Begründungen
- 1 begl. Abschrift aus dem Gemeinderatsprotokollbuch

Bürgermeister

(Fritschmann)

7 - 21. 12. 70

# Landratsamt

- Staatliche Verwaltung -

Abt. 2.3 Nr.---

Dieses Zeichen im Schriftverkehr stets angeben

763 Lahr/Schwarzwald, den 19. 11. 1970

Friedrichstraße 17

Fernsprecher 20 91 - 20 96

Postscheckkonto: Karlsruhe Nr. 360 71

Girokonto: Bez.-Spark. Lahr Nr. 00-050 295 - Bez.-Spark. Ettenheim Nr. 43



Bebauungsplan der Gemeinde Kippenheim  
für das Gewann "Spitzgärtle";  
hier: Änderung nach § 13 BBauG

- I. Die Änderung des Bebauungsplans der Gemeinde Kippenheim für das Gewann "Spitzgärtle", welche am 28. 8. 1970 als Satzung beschlossen wurde, wird hiermit gem. §§ 11 und 13 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung der Landesregierung zum Bundesbaugesetz vom 27. 6. 1961 (Ges. Bl. S. 208) genehmigt.
- II. Ausfertigung hiervon erhält das  
Bürgermeisteramt

## 7634 Kippenheim

Zwei mit Genehmigungsvermerk versehene Planfertigungen sind angeschlossen. Das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg erhält ebenfalls einen Plansatz. Eine Planfertigung verbleibt bei unseren Akten.


Bezüglich der Bekanntmachungs- und Offenlegungsfristen wird auf Ziff. 13 des Erlasses des Innenministeriums über die Aufstellung von Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz (Bauleitplanerlaß) vom 11. 11. 1963 (GABl. S. 665) verwiesen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist zusammen mit Ort und Zeit der Auslegung nach der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Kippenheim bekanntzugeben.

Erst nach Ablauf der Bekanntmachungsdauer ist der genehmigte Bebauungsplan mit der Begründung mindestens 2 Wochen öffentlich auszulegen. Wir bitten, die Termine und Fristen zuvor fernmündlich mit uns abzustimmen. Die Bekanntmachung sowie Ort und Zeit der

./.

Auslegung des Bebauungsplanes sind auf den Plänen zu vermerken und uns ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

I. v.  
  
W ü b k e r

Kippenheim, den 26.11.1970

Beschl.

- Vollz.  
27.11.70 *Stü* 1. Erlaß der erforderlichen öffentlichen Bekanntmachung und öffentliche Auflegung des Bebauungsplanes "Spitzgärtle" mit Begründung in der Zeit vom 7.12. - einschließlich 21.12.1970
- Vollz.  
22.12.70 *Stü* 2. Anbringung des Bestätigungsvermerks über die erlassene Bekanntmachung und öffentl. Auslegung gem. Ziff. 1 auf den Vorhandenen Bebauungsplänen.
- Vollz.  
22.12.70 3. Übersendung einer begl. Abschrift von der erlassenen öffentl. Bekanntmachung gem. Ziff. 1 mit dem Bestätigungsvermerk über den Anschlag an der Verkündigungstafel im Rathaus dem Landratsamt -Staatl. Verwaltung- Lehr
4. Z.d.A.

*Stü*

B e g r ü n d u n g

zur Änderung des Bebauungsplanes " Spitzgärtle "

der Gemeinde Kippenheim / Kr. Lahr

Aufgrund geringfügiger Abweichungen beim Ausbau der Erschließungsstraßen gegenüber der geplanten Linienführung im Bebauungsplan ist eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gem. § 13 Bundesbaugesetz erforderlich.

7634 Kippenheim

27. Aug. 1970

Ing. Büro Wilh. Mutter  
vorm. Prof. Dr. P. Schmitt  
Ka-Durlach, den 27.8.1970



*Friedrich Müller*

*Mutter*



Genehmigt

Lahr, den 19. Nov. 1970

Landratsamt  
- Staatliche Verwaltung -  
i. V.

*[Handwritten signature]*

S a t z u n g

über Änderung des Bebauungsplanes für das  
Baugebiet "Spitzgärtle"

Auf Grund der §§ 1, 2 und 8 - 10 <sup>LBO</sup> des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) (BBauG), §§ 111 Abs. 1, 112 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 6.4.1964 (GesBl. S. 151) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 28.8.1970 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gewann "Spitzgärtle", der am 13.8.1968 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind:

1. Der <sup>Stapfen- und</sup> Baulinienplan
2. Der Gestaltungsplan

§ 2

Inhalt der Änderung

1. Der <sup>Stapfen- und</sup> Baulinienplan nach § 1 wird z. Teil ersetzt durch ~~den Bebauungsplan~~ und zeichnerisch durch ein Deckblatt ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 27.8.1970.
2. Der Gestaltungsplan nach § 1 wird z. Teil aufgehoben und zeichnerisch durch ein Deckblatt ergänzt nach Maßgabe der Begründung vom 27.8.1970.



Genehmigt

19. Nov. 1970

Lahr, den \_\_\_\_\_

Landratsamt  
- Städtische Verwaltung -

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Neben den durch § 2 ergänzten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

- 1) Begründung vom 19.7.1967
- 2) Straßen- und Baulinienplan vom 9.2.1968 in der Fassung vom 27.8.1970
- 3) Gestaltungsplan vom 9.2.1968 in der Fassung vom 27.8.1970
- 4) Bebauungsvorschriften vom 9.2.1968

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den auf Grund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-----

Kippenheim, den 30. Oktober 1970

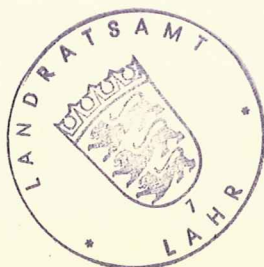


Bürgermeister

*Fritschmann*

(Fritschmann)

Genehmigt



Lahr, den 19. Nov. 1970

Landratsamt  
- Staatliche Verwaltung -

*[Handwritten signature]*